

Dr. Thomas Manhart, ehemaliger Chef des Zürcher Justizvollzugs

## **Die Strafjustiz im Schwitzkasten der Mediengesellschaft**

### **Inhalt**

<b>1. Ausgangslage: die Veränderung der Mediengesellschaft.....</b>	<b>2</b>
<b>2. Reaktion der Justizbehörden .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Exkurs: die Fachkommission .....</b>	<b>8</b>
<b>4. Schutz des Systems .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Justizvollzug im Würgegriff der Öffentlichkeit, Medien und Politik ...</b>	<b>9</b>
<b>6. Die Auswirkungen für die Rechtsunterworfenen.....</b>	<b>10</b>
<b>7. Behördenkommunikation gestern und heute .....</b>	<b>13</b>
<b>8. Der Strafgesetzgeber im Schwitzkasten der Medienlandschaft.....</b>	<b>14</b>
<b>9. Wie kann sich die Strafjustiz aus dem Würgegriff befreien?.....</b>	<b>16</b>
<b>10. Was kann die Strafverteidigung gegen die Übersicherung ausrichten? .....</b>	<b>17</b>

## **1. Ausgangslage: die Veränderung der Mediengesellschaft**

Die Medienlandschaft hat sich in den letzten 30 Jahren gewaltig verändert. Bis in die Achtzigerjahre des letzten Jahrhunderts war gegenüber staatlichen Instanzen und Behörden freundliche Hofberichterstattung die Norm. Die staatstragenden Medien, inkl. die grossen Tageszeitungen, erlaubten sie kaum je echte Kritik an der Justiz und schon gar nicht an den Gerichten. Natürlich gab es auch Ausnahmen, diese waren aber doch eher der selten. Höchstens eine Boulevardzeitung wie der Blick erlaubte sich gelegentlich im Rahmen seiner reisserischen Berichterstattung sanfte Kritik an den Behörden.

Im Verlauf der Achtzigerjahre wurde das Radiomonopol in der Schweiz gebrochen, und in den Neunzigerjahren gab es die ersten privaten Schweizer Fernsehsender. Später folgten Gratis-Tageszeitungen. Und alles geändert hat sich in den letzten Jahren mit den Social Medias.

Ausgangspunkt für das hier behandelte Thema ist in der Schweizer Strafjustiz der sogenannte Zollikerberg-Mord vom 30. Oktober 1993: Zum ersten Mal ging ein Aufschrei des Entsetzens und der Empörung über das Versagen der Justizbehörden durch die Medienlandschaft und das ganze Land.

Es war auch wirklich eine grosse Tragödie geschehen. Am 30. Oktober 1993 war eine 20jährige Pfadiführerin von einem zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilten auf Hafturlaub ermordet worden. Er war wegen zwei Frauenmorden und elf Vergewaltigungen verurteilt worden und galt bei den Strafverfolgern und Gerichten als sehr gefährlich. Er hatte bereits über 100 Hafturlaube absolviert, als er den grauenhaften Mord auf einem weiteren Hafturlaub beging. Es war sein 106. Hafturlaub.<sup>1</sup>

Politik und Öffentlichkeit reagierten zu Recht entsetzt und empört.

Seither hat sich im schweizerischen Justizvollzug Vieles geändert. Manche sagen, dass kein Stein auf dem anderen geblieben sei. Insbesondere wurde ab diesem Zeitpunkt der Fokus des Justizvollzuges nicht mehr allein auf die Resozialisierung

---

<sup>1</sup> Vgl. z.B.: Mord im Hafturlaub, DOK des Schweizer Fernsehens vom 13. August 2007.

gelegt, sondern zu allererst immer auf den Opferschutz und die öffentliche Sicherheit. Dieser Paradigmawechsel ist teilweise zulasten der Rechtsstaatlichkeit gegangen.

Es gab natürlich auch schon vor dem Zollikerberg-Mord ab und zu schwere Verbrechen von vorbestraften Tätern. Diese führten aber kaum zu grösseren Justizskandalen. Man empörte sich damals in erster Linie über den Täter und nicht über die Behörden. Insbesondere der Strafjustiz vertraute man.

Im Zentrum der Kritik rund um den Zollikerberg-Mord stand der damalige Zürcher Regierungsrat und Justizdirektor Moritz Leuenberger. Er wurde später als Bundesrat auch Schweizer Medienminister.

Ich trat mein Amt als Generalsekretär der Justizdirektion des Kantons Zürich kurz nach dem Zollikerberg-Mord an. Etwa gleichzeitig wurde der erste schweizerische private Fernsehsender TeleZüri von Roger Schawinski gegründet.

Regierungsrat Leuenberger hat mir damals ein Organigramm des neuen Fernsehsenders gezeigt. Dort gab es eine Sparte «Justizskandale». Nicht «» oder «Justiz», nein, «Justizskandale». Und genau so haben die verschiedenen lokalen „Tele- und Radiosender die Justizthemen behandelt: ständig auf der Suche nach dem grossen Skandal; den idiotischen Beamten und unfähigen Politiker:innen auf der Spur. Auch ein Format wie "Schweiz aktuell" des Schweizer Fernsehens hat rasch nachgezogen, ebenso die Rundschau. Das interessiert die Leute: Sex and Crime und unfähige Beamte.

## **2. Reaktion der Justizbehörden**

### **a) Institutionelle Absicherung - Übersicherung**

Als Folge des Zollikerberg-Mordes setzte Justizdirektor Moritz Leuenberger eine dreiköpfige Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des damaligen I. Staatsanwaltes Marcel Bertschi ein. Damit kam er einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zuvor.

Die Untersuchungskommission lieferte einen Bericht mit vielen Empfehlungen ab. Die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen die verantwortlichen Beamten hielt sie nicht für nötig.

Die Untersuchungskommission blieb als sogenannter Fachausschuss für die Beurteilung von gemeingefährlichen Straftätern bestehen. Fortan gab der Fachausschuss für jede Vollzugslockerung bei potentiell gefährlichen Straftätern eine Empfehlung ab. Heute heisst dieses Gremium Fachkommission und wurde als Institution mit der StGB-Revision von 2007 schweizweit eingeführt.<sup>2</sup>

Bei schwerwiegenden Gewalt- und Sexualdelikten holten die Vollzugsbehörden vor Vollzugslockerungen oder Entlassungen auch stets zusätzliche **externe** Gutachten ein. Die heiklen Prognoseentscheidungen wurden damit faktisch an die Psychiatrie ausgelagert.

Es bestand die unausgesprochene Order, dass man in heiklen Fällen auch bei nur kleinem Restrisiko Vollzugslockerungen ablehnt und den Entscheid den Gerichten überlässt: dem Verwaltungs- und Bundesgericht. Es galt: in dubio pro securitate, und nicht in dubio pro libertate, ein Nullrisiko-Denken. Ueli Graf, der ehemalige Direktor der Justizvollzugsanstalt Pöschwies, hat hierfür den Begriff «Übersicherung» geprägt.

Letztlich galt das Organisationsprinzip der auf verschiedene Schultern aufgeteilten Verantwortung.

## **b) Persönliche Absicherung**

Bei den Verantwortungsträgern ging und geht es bei schwierigen Rückfällen bald einmal um die eigene berufliche Existenz, um die eigene Haut. Man sichert/e sich deshalb so gut wie möglich persönlich ab.

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 62d Abs. 2 und 75a des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Eine meiner Vorgängerinnen ist infolge eines solchen Justizskandals zurückgetreten. Sie ist krank geworden.<sup>3</sup>

Ein Verwarther hatte anlässlich eines Hafturlaubes eine Sexworkerin attackiert.<sup>4</sup> Die Vorwürfe, die gegen den Verwarther und das Amt für Justizvollzug erhoben wurden, haben sich Jahre später nach der Gerichtsverhandlung in St. Gallen gegen den Verwarther weitgehend als haltlos erwiesen. Meiner Vorgängerin hat dieser Fall aber dennoch den Kopf gekostet. Denkbar ungünstig war dabei, dass sie kurz vor Bekanntwerden des vermeintlichen Skandals eine Medienkonferenz zum Thema Verwahrung veranstaltet hatte. Ihr Grundtenor war, dass der Zürcher Justizvollzug alles im Griff habe und seine ausgezeichnete Arbeit auch für Verwarther Vollzugslockerungen ermögliche. Diese Aussagen wurden ihr nun zum Verhängnis.

Zum Thema Restrisiko: Ist das Restrisiko für einen ernsthaften Rückfall nur 10%, so müsste man die Vollzugslockerung, den Hafturlaub, die Versetzung in den offenen Vollzug, die bedingte Entlassung rein rechtlich gesehen eigentlich gewähren. Wenn man aber aus Gründen der persönlichen Absicherung kein Risiko, auch nicht das kleinste, eingeht, so heisst dies: von 100 Fällen bleiben dann eben 90 Insassen ohne jede Lockerung im Vollzug, obwohl sie nicht mehr rückfällig würden. Dass sie nicht rückfällig würden, können sie allerdings nicht beweisen.

### **c) Strafverfahren gegen Beamte**

Die institutionellen und persönlichen Absicherungen haben dazu geführt, dass – soweit ersichtlich – nach einem gravierenden Rückfall noch kaum je eine strafrechtliche Verurteilung der Entscheidungsträger erfolgt wäre.

---

<sup>3</sup> Vgl. Interimistische Leitung des Amtes für Justizvollzug (Medienmitteilung des Zürcher Regierungsrates vom 9. März 2007).

<sup>4</sup> Vgl. Anfrage KR-Nr. 134/204 (Verwarther dürfen in Zürich allein auf die Piste) und Interpellation KR-Nr. 220/20006 (Verwarther dürfen in Zürich allein auf die Piste II), beide auf meiner Website in der Linkliste aufgeführt.

Es hat nach Rückfällen und sog. Justizskandalen aber immer mal wieder personalrechtliche Verfahren gegen die Verantwortlichen gegeben. Zu Entlassungen ist es dabei im Kanton Zürich nur in seltenen Fällen gekommen.

Im Fall des Zollikerberg-Mordes hat die Untersuchungskommission wie bereits erwähnt die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die verantwortlichen Beamten für unnötig gefunden.

Anlässlich des Obergerichtsprozesses gegen den Zollikerberg-Mörder wurden aber verschiedene Unregelmässigkeiten der Vollzugsbehörden bekannt<sup>5</sup>, vor allen in Zusammenhang mit der freiwilligen Therapie des Mörders. Staatsanwalt Pius Schmid machte dies an der öffentlichen Gerichtsverhandlung bekannt.

Regierungsrat Moritz Leuenberger erteilte unter starkem medialem und politischem Druck den Auftrag, gegen vier beteiligte Justizpersonen ein Strafverfahren durchzuführen. Leuenberger selber blieb strafrechtlich natürlich unbehelligt. Er wurde während dieser Zeit sogar Bundesrat.

Was sich auch wieder – typisch für unser Thema – gezeigt hat: schon die Ernennung eines ausserkantonalen Staatsanwaltes und dann die formelle Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die betroffenen vier Beamten wurde von den Medien wie eine halbe Verurteilung abgehandelt. Man kann auch ganz einfach von einer Vorverurteilung sprechen. Die Jahre später erfolgten Freisprüche wurden dann kaum mehr zur Kenntnis genommen oder höchstens in dem Sinne, dass sie kritisiert wurden.

Letztlich wurde damals dem alten System der Prozess gemacht. Das Verfahren endete 1999 mit einem Freispruch für alle Angeklagten.<sup>6</sup>

---

<sup>5</sup> Vgl. hierzu auch: Der Fall Hauert und seine Folgen (Weltwoche vom 14. März 2019, Sonderheft Justizvollzug heute).

<sup>6</sup> Vgl. Der Fall Hauert und seine Folgen (Weltwoche vom 14.3.2019, Sonderheft Justizvollzug heute).

Es war dabei aber auch klargeworden, dass in Bezug auf den Umgang mit Hochrisikotätern für das alte System durchaus Handlungs- und Entwicklungsbedarf bestand.

#### **d) Angst vor Rückfällen**

Ich habe die Angst vor Rückfällen während meiner Amtszeit als Chef Justizvollzug immer als ein grosses und manchmal lähmendes Thema empfunden. Diese Angst geht einem quasi in die berufliche DNA über. Man merkt es zwar nicht dauernd. Wenn es aber wieder einmal zu einem Rückfall gekommen ist, so ist man paralysiert und fühlt sich wie gelähmt.

Nach meiner Pensionierung habe ich vielleicht nach einem Jahr gespürt, wie diese Last von mir abgefallen ist. Lese ich aber von einer Rückfalltat, so spüre ich plötzlich rein physisch, wie sich das angefühlt hat: es nimmt einem die Luft zum Atmen.

Als ich mein Amt im Jahre 2007, ein halbes Jahr nach dem erzwungenen Rücktritt meiner Vorgängerin angetreten habe, lag wie schon 1994, als ich Generalsekretär der Justizdirektion geworden war, wieder ein Bericht einer Untersuchungskommission vor.<sup>7</sup> Diese Mal war der Auftraggeber Regierungsrat und Justizdirektor Markus Notter.

Die Untersuchungskommission war deshalb tätig geworden, weil ein aus einer stationären Massnahme probeweise Entlassener in Wetzikon einen Taxifahrer erstochen hatte.

Im Bericht der Untersuchungskommission wurden namentlich drei weitere Vollzugsfälle genannt, welche als stark risikobehaftet eingestuft wurden. Ich habe als neu verantwortlicher Amtschef meinen Kadern damals verkündet, dass diese drei Personen unter meinem Regime sicher nie eine Vollzugslockerung bekommen würden. 2011 habe ich diese Aussage aber wieder zurückgenommen und mich zur Fachlichkeit bekannt.

---

<sup>7</sup> Gutachten zum Justizvollzug vorgestellt (Medienmitteilung des Zürcher Regierungsrates vom 20. November 2007).

### **3. Exkurs: die Fachkommission**

Eine entscheidende Rolle in Zusammenhang mit Vollzugslockerungen spielt die sog. Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern. Geht es um potentiell gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter, so landet man früher oder später bei ihr. Ohne ihre Zustimmung ist rein faktisch keine Vollzugslockerung möglich. Zwar könnte sich die Vollzugsbehörde theoretisch über die Stellungnahme der Fachkommission hinwegsetzen, das wird sie aber todsicher nie machen. In einem solchen Fall wäre die Entscheidungskompetenz von der an sich zuständigen Einweisungsbehörde auf die Stufe Amtsleitung hinaufgespült worden.

Ich habe in den gesamten zwölf Jahren als Amtschef keinen einzigen Entscheid gegen die Fachkommission gefällt.

Es ist sogar so, dass es gar nie bis zu meiner Stufe zu einer Differenz gekommen ist. Die Vollzugsbehörde hat stets einen Rückzieher gemacht, wenn sich ein Dissens abzeichnete. Ein Entscheid gegen die Fachkommission wäre höchstens bei einem von der Stellungnahme der Fachkommission abweichenden neuen Gutachten denkbar. Faktisch ist aber auch das nie vorgekommen.

Die Stellungnahme der Fachkommission präjudiziert den Entscheid der Vollzugsbehörden. Das Verfahren ist rein aktenbasiert. Hier stellen sich viele Fragezeichen. Der Gefangene oder sein Anwalt haben kein direktes Teilnahme- oder Anhörungsrecht vor der Fachkommission. Dies lässt sich zwar formaljuristisch rechtfertigen, weil dem Verurteilten das rechtliche Gehör zur Stellungnahme der Fachkommission im Nachhinein gewährt wird. Liegt die Stellungnahme der Fachkommission aber vor, so ist die Sache allerdings so gut wie gelaufen.

Dem Gefangenen und seinem Verteidiger müsste fairerweise das rechtliche Gehör durch Anhörung durch die Fachkommission gewährt werden, bevor diese ihre Stellungnahme zuhanden der Vollzugsbehörde erstellt. Richtigerweise müsste also stets eine persönliche Anhörung des Gefangenen stattfinden, sofern dies verlangt wird. So wie es jetzt läuft, hat das Verfahren der Fachkommission letztlich den Charakter einer Kabinettsjustiz.

#### **4. Schutz des Systems**

Der Fairness halber muss man aber auch festhalten, dass es den Verantwortungsträgern nie nur um ihre persönliche Absicherung gegangen ist. Das System der Übersicherung ist bis zu einem gewissen Grad auch nötig, um den grundsätzlich guten und fortschrittlichen Justizvollzug in der Schweiz und insbesondere auch im Kanton Zürich vor einem Rückschritt zu schützen.

Nach gravierenden Rückfalltäten werden sofort die Stimmen laut, die einen viel härteren Justizvollzug fordern, ein generelles Urlaubsverbot für Verwahrte, die persönliche Verantwortlichkeit der Entscheidungsträger, die weit über die bestehenden Möglichkeiten der Staatshaftung und des Rückgriffes auf die Schädiger hinausgeht.

Es besteht nach einem schwerwiegenden Rückfall immer die Gefahr einer Überreaktion der Politik, getrieben von den Boulevard-Medien. Die Strafjustiz wird in den Schwitzkasten genommen. Es treten selbsternannte Justizfachleute auf, ehemalige Gefängnisinsassen berichten von schlimmsten Missständen, und es werden Rücktrittsforderungen an die Adresse der zuständigen Justizvollzugsverantwortlichen und Regierungsräte erhoben.

Vermutlich verpasste aber Justizdirektor Martin Graf wegen des hinreichend bekannten Falles von Carlos/Brian K. 2015 seine Wiederwahl als Regierungsrat.

#### **5. Justizvollzug im Würgegriff der Öffentlichkeit, Medien und Politik**

Der Justizvollzug versuchte sich durch bessere Kommunikation aus dem Würgegriff der Mediengesellschaft zu befreien. Zu Recht wurde in der Vergangenheit immer wieder der schlechte Informationsaustausch und Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden gerügt, die da sind: Justizvollzug, Gerichte, Staatsanwaltschaft, Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Psychiatrie, Sozialbehörden und Polizei.

Die ehemalige Präsidentin der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit, Oberrichterin Annegret Katzenstein, formulierte es so: „Jeder im Justizvollzug ist auf der Abschussliste.“

Der Journalist Mathias Ninck brachte es in der NZZ am Sonntag auf den Punkt: „Gnade Gott der Behörde, die einem Verwahrten gegenüber einen Vertrauensvorschuss wagt und damit scheitert.“<sup>8</sup>

Vielleicht ist diese Einschätzung heute ein wenig zu relativieren, wohl aber wirkt diese Grundangst bei den Behörden bis heute nach, zum Beispiel im Fall von Brian K..

## **6. Die Auswirkungen für die Rechtsunterworfenen**

Ich habe das Nullrisiko-Denken mehrfach erwähnt. Es hat gravierende Auswirkungen für die Gefangenen.

Das beginnt schon mit der Untersuchungshaft. Auch wenn keine Kollusionsgefahr mehr gegeben ist, kann es sein, dass auf Grund von Gefährlichkeitseinschätzungen und entsprechender Kurzgutachten – Fokalgutachten - die Haft wegen Rückfallgefahr fortgesetzt wird. Wie der Fall Brian zeigt, greifen hier die Gerichte nur selten ein, und auch das Bundesgericht hält sich stark zurück.

Generell hat auch die Überwachung der Gefangenen zugenommen. Neue Möglichkeiten bieten Electronic Monitoring. Die Herausforderungen durch neue Techniken, eingeschmuggelte und eingeworfene Handys, Flugdrohnen etc. sind aber auch sehr gross geworden.

Andererseits hat sich auch das Berufsbild der Aufseherschaft stark gewandelt: ursprünglich Schlüsselknecht und Wärter, wurden sie zu Aufsehern und heute zu

---

<sup>8</sup> Neue Zürcher Zeitung am Sonntag vom 3. Februar 2008.

Aufsehern und Betreuern. Dies ist nicht nur Wortklauberei. Aber natürlich gibt es hier noch viel zu verbessern.

Nach wie vor gelten für den Justizvollzug zwei Hauptziele: die Resozialisierung der Gefangenen und der Opferschutz.

Dem Opferschutz sollen gemäss Credo des Justizvollzugs vor allem die vom Psychiatrisch-Psychologischen Dienst durchgeführten Therapien dienen.

Zu meinen Zeiten waren sich die Leitung von PPD und der JVA Pöschwies einig, dass jeder Häftling, der wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes einsitzt, eine entsprechende Therapie absolvieren muss. Dies unabhängig davon, ob ihn das Gericht zu einer ambulanten oder stationären Massnahme verurteilt hatte.

Als Angebot des Vollzugs mag dies tatsächlich eine gute Idee sein. Der Verurteilte soll sich damit auseinandersetzen, wie es zu seiner Gewalttat oder seinem Sexualdelikt kommen konnte. Dies einfach zu verdrängen und auszublenden, dürfte keine kluge Strategie sein. Dass im Verweigerungsfall dem Gefangenen aber keinerlei Vollzugslockerungen und keine vorzeitige Entlassung gewährt werden, ist aber aus ethisch-medizinischer und rechtlicher Sicht problematisch.

Man kann einen Gefangenen sicherlich nicht dazu zwingen, bei einer psychiatrischen Behandlung mitzumachen. Wenn der PPD den Verurteilten davon überzeugen kann, dass seine Chancen auf ein deliktsfreies Leben durch eine «freiwillige» Therapie verbessert werden, ist das aus meiner Sicht in Ordnung.

Es kann sich aber im Rahmen der psychiatrischen Behandlung ergeben, dass die Rückfallgefahr vom Therapeuten als hoch eingeschätzt wird. Das kann dem Gefangenen durchaus zum Verhängnis werden. Unter Umständen kommt es dann nämlich zu einer nachträglich gerichtlich angeordneten Verwahrung.

Das liegt insbesondere auch daran, dass solche Therapien nicht dem Arztgeheimnis unterstehen, sondern zumindest die wesentlichen Erkenntnisse daraus den Vollzugsbehörden mit Behandlungsberichten zur Kenntnis gebracht werden. Gemäss obligatorischem Behandlungsvertrag ist dies zulässig. Der Gefangene unterzeichnet den Behandlungsvertrag aber oftmals nicht wirklich

freiwillig. Er glaubt, er habe gar keine andere Wahl, wenn er in den Genuss von Vollzugslockerungen kommen will. Damit werden aber m.E. Persönlichkeitsrechte des Gefangenen und das Arztgeheimnis verletzt.

Es verwundert deshalb nicht wirklich, dass es immer mehr Strafverteidiger gibt, die ihren Klienten strikt davon abraten, sich auf eine psychiatrische Behandlung oder eine ambulante oder stationäre therapeutische Massnahme einzulassen. Nach meiner persönlichen Meinung wird damit aber oftmals die Chance verpasst, dem Verurteilten eine positive Verhaltensänderung zu ermöglichen. Rein statistisch gesehen wirken sich zudem die Therapien in aller Regel zugunsten des Gefangenen aus. Sie ermöglichen Vollzugslockerungen und verhindern sie nur in Ausnahmefällen.

Man kann es aber drehen und wenden wie man will: Eine Vollzugsbehörde, die auf einen Verurteilten Druck macht, sich auf eine „freiwillige“ therapeutische Behandlung einzulassen, setzt sich dem Vorwurf aus, es handle sich um eine subtile Form von Nötigung. Und wenn der Gefangene dann notgedrungen und nicht wirklich freiwillig mitmacht, ist es eben eine Zwangstherapie.

Es besteht gemäss meiner Beurteilung keine gesetzliche Grundlage, die es erlauben würde, eine Therapie unter Androhung von Nachteilen für den Verurteilten einzufordern, wenn das Gericht eine solche nicht angeordnet hat. Die Mitwirkungspflicht des Gefangenen bei der Erreichung der Vollzugsziele reicht jedenfalls nicht aus.<sup>9</sup>

Genau diese Problematik hat beim bekannten Bankräuber Hugo Portmann vorgelegen. Er hat sich stets einer therapeutischen Behandlung verweigert und dementsprechend wurden ihm keinerlei Vollzugslockerungen gewährt. Erst das Bundesgericht hat uns in dieser Vorgehensweise gestoppt. Hierauf kann niemand stolz sein, zumal sich Portmann zwischenzeitlich bereits seit mehreren Jahren in der Freiheit bestens bewährt.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Gemäss § 20 Abs. 3 des Zürcher Straf- und Justizvollzugsgesetzes (STJVG) hat die verurteilte Person daran mitzuwirken, das Vollzugsziel zu erreichen.

<sup>10</sup> Vgl. z.B.: 20 Minuten vom 4. April 2018, „Das ist Hugo Portmann persönliches Wunder“.

## **7. Behördenkommunikation gestern und heute**

Nur schon personell ist die Behördenkommunikation heute ganz anders als früher aufgestellt.

1993, als der Zollikerberg-Mord geschah, gab es auf der Justizdirektion noch keinen einzigen Kommunikationsverantwortlichen. Das hat sich erst 2007 verändert. Der Justizdirektor stellte erstmals einen Mediensprecher ein.

Das Amt für Justizvollzug konnte 2008 eine Kommunikationsfachfrau engagieren. Der Zeitpunkt dafür war kein Zufall, Ende Januar 2008 standen Justizdirektion und Amt für Justizvollzug wieder einmal gewaltig unter Druck:

Es war zu einem Mord in der JVA Pöschwies gekommen: Ein Verwarther hatte einen jungen Insassen, welcher lediglich wegen Betäubungsmitteldelikten eine kürzere Freiheitsstrafe absitzen musste, umgebracht. Der Täter hatte sein Opfer auf seine Zelle gelockt und mit einem Medikamentencocktail betäubt, dann auf besonders schlimme Art vergewaltigt und schliesslich erdrosselt.

Der Fall entwickelte sich für den Zürcher Justizvollzug zum grossen Desaster. Der junge Gefangene hatte sich erst vor kurzem bei der Anstaltsdirektion über den älteren Verwarther beschwert, weil es zu einem sexuellen Übergriff gekommen war. Der Verwarther hatte ihm zwischen die Beine an sein Geschlechtsteil gegriffen. Es war zu einem kurzen Gerangel gekommen. Der Verwarther war diszipliniert worden. Das Opfer wäre bereits einen Monat später aus dem Strafvollzug entlassen worden.

Nach der Tat ergoss sich ein riesiger Shitstorm über uns. Es entwickelte sich ein eigentlicher Justizskandal, wir waren das Pannenant schlechthin. Verschiedene kleinere und grössere Unstimmigkeiten wurden scheinbar bekannt, an jedem Tag etwas Neues, wir gerieten gnadenlos in Rücklage. Aus allen Ecken wurden Halbwahrheiten, Gerüchte und Lügen verbreitet. Wir stellten klar, dementierten, versuchten zu beschwichtigen und zu beschönigen.

Bald schon entschieden wir uns für möglichst grosse Offenheit und Transparenz, unser Informationsstand war aber meist auch nicht viel besser als derjenige der

Allgemeinheit, und aus dem geschlossenen System drangen immer wieder scheinbar tatsächliche und vermeintliche weitere skandalöse Einzelheiten hinaus.

Zwischenzeitlich hat sich die Zahl der Kommunikationsfachleute massiv vergrößert. Es dürften innerhalb der Direktion der Justiz und des Innern heute wohl über ein Dutzend sein, die Hälfte davon im Justizvollzug.

Zwar bemüht sich die Exekutive zwischenzeitlich, nicht mehr nur reaktiv und defensiv zu kommunizieren, wie man es zu meinen Anfangszeiten noch gemacht hat. Tendenziell ist aber nach wie vor die Tendenz zur Beschönigung festzustellen. Oftmals versteckt man sich auch heute noch hinter laufenden Verfahren, dem Daten- und Persönlichkeitsschutz.

Ich erinnere mich aber selbst nur allzu gut, welche Gefühle recherchierende Journalist:innen bei mir ausgelöst haben. Ich sah in ihnen vor allem einen gefährlichen Gegner.

Das mag sich heute zwar alles geändert haben. Vielleicht aber auch nicht.

## **8. Der Strafgesetzgeber im Schwitzkasten der Medienlandschaft**

Auch der Strafrechtsgesetzgeber steht unter dem Druck der Mediengesellschaft. Nach jedem grösseren Skandal ertönt sofort und immer der Ruf nach neuen oder härteren Gesetzen und schärferen Strafen.

In den letzten zwanzig Jahren hat es zahllose StGB-Revisionen gegeben, mit Sicherheit ein Mehrfaches im Vergleich zu denjenigen der vorderen 50 Jahre. Nach jedem grösseren Skandal ertönt immer und sofort der Ruf nach neuen oder härteren Gesetzen und schärferen Strafen.

Ich kann mich aber nur der Meinung anschliessen, dass das Strafrecht immer ultima ratio ist und nicht gesellschaftliche Probleme lösen kann.<sup>11</sup>

Das schlimmste Beispiel für eine populistische Revision des Strafgesetzbuches ist wohl die erfolgreiche Volksabstimmung über die Einführung der lebenslänglichen Verwahrung<sup>12</sup>, ohne jede Möglichkeit der Prüfung der Entlassung. Zwischenzeitlich hat das Bundesgericht immerhin festgestellt, was von allem Anfang an klar war: dies verstösst gegen die Bundesverfassung und die EMRK.

Verschiedene StGB-Revisionen haben originäre Kompetenzen der Gerichte beschnitten: es geht um Dinge wie die obligatorische Landesverweisung<sup>13</sup>, das lebenslängliches Berufsverbot bei Pädophilen<sup>14</sup> etc..

Es gehört zur Kernkompetenz eines Gerichts, dass es jeden Einzelfall unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände nach freiem Ermessen überprüft. Justizautomatismen verstossen gegen das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Gewaltenteilungsprinzip.

Und wenn es die Gerichte dann richtig machen und sich nicht von Justizautomatismen in ihrer Rechtsprechung einengen lassen, so bleibt die mediale und politische Schelte nicht aus. Nicht selten erfolgen zudem wieder neue parlamentarische Vorstösse.

---

<sup>11</sup> Vgl. z.B.: Die neue Lust am Strafen, Essay von (alt) Bundesrichter Niklaus Oberholzer, in: Tages-Anzeiger der Stadt Zürich vom 4. Dezember 2016.

<sup>12</sup> Toter Buchstabe: Art. 64 Abs. 1bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

<sup>13</sup> Art. 66a des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

<sup>14</sup> Art. 67 Abs. 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

## **9. Wie kann sich die Strafjustiz aus dem Würgegriff befreien?**

### **a) Proaktive Kommunikation**

Am Wichtigsten ist die proaktive Kommunikation, insbesondere wenn Fehler gemacht worden sind. Wartet man zu, so gerät man gnadenlos in Rücklage.

Die proaktive Kommunikation ist sicherlich herausfordernd und schwierig. Es braucht aber mehr Mut, Fehler offen einzugestehen. Man spricht zwar immer gerne von einer neuen Fehlerkultur, zumindest von aussen gesehen ist hiervon aber nicht viel spürbar.

### **b) Der Fall Brian K.**

Dieser Fall ist auch ein Lehrstück für gute Kommunikation (Anwälte von Brian) und schlechte Kommunikation (Behörden). Er zeigt geradezu exemplarisch, wie sich die Behörden im Würgegriff der Mediengesellschaft verhalten.

In dieser unendlichen Geschichte verfügt die Justizdirektion nach wie vor über kein überzeugendes Medienkonzept. „Schweinwerfer aus“, wie die Justizdirektion mehrmals betont hat, ist jedenfalls nicht zielführend, zumal sich JI und JuWe wohl eher nach dem Motto „Licht aus“ verhalten. Im Dunkeln verirrt man sich leicht, sieht Gespenster und hat ganz sicher nicht das Ziel vor Augen.

### **c) Professionalität und Qualitätssicherung**

Natürlich ist der beste Schutz für die Justiz gegen haltlose Vorwürfe und Druckversuche hohe Professionalität und Fachlichkeit. Gerade im Justizvollzug wurde in den letzten zwanzig Jahren viel erreicht. Insbesondere wurde die Ausbildung der Fachleute stark verbessert. Zudem haben sich schweizweit Qualitätssicherungssysteme etabliert, wie z.B. der Risikoorientierte

Sanktionenvollzug ROS<sup>15</sup> oder auch das Forensische Operationalisierten Therapie-Risiko-Evaluations-System FOTRES<sup>16</sup>.

#### **d) Richter:innen-Wahl**

Zumindest für die Richter:innen wäre es theoretisch einfach, sich vom Würgegriff der Mediengesellschaft zu befreien. Jetzt sind sie auf allfällige Druckversuche der Politik und insbesondere ihres Nominations- und Wahlorganes besonders anfällig, denn sie müssen nach geltendem System wiedergewählt werden.

Die ganz simple Lösung würde darin bestehen, die Richterwahl nur einmal bis zum Altersrücktritt vorzunehmen, so wie es viele andere Länder kennen. Damit wäre der Richter nicht mehr allfälligen Druckversuchen in Zusammenhang mit seiner Wiederwahl ausgesetzt. Im Gegenzug könnte man ein Abberufungsverfahren wegen Amtsunfähigkeit und -unwürdigkeit einführen.

Solange die Parteiabgaben der Richter:innen an die politischen Parteien, welche sie zur Wahl aufgestellt haben, ein wichtiges (wenn auch sehr fragwürdiges) Instrument der Parteienfinanzierung sind, hat ein solches Vorhaben kaum Chancen auf Erfolg.

### **10. Was kann die Strafverteidigung gegen die Übersicherung ausrichten?**

Zumindest zu meinen aktiven Zeiten kannten sich viele Strafverteidiger:innen im Straf- und Massnahmenvollzug nicht so gut aus wie im materiellen Strafrecht und Strafprozessrecht. Es ist aber je länger je wichtiger, diese Materie möglichst gut zu

---

<sup>15</sup> Vgl. hierzu auch meine Ausführungen in den Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug, Info Bulletin des Bundesamtes für Justiz, 39. Jahrgang, Bern 2014; sodann Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS), in: Kriminalistik, Unabhängige Zeitschrift für kriminalistische Wissenschaft und Praxis, München, Ausgabe von September 2015 (Co-Autor: Daniel Treuthardt)

<sup>16</sup> Vgl. [www.fotres.ch](http://www.fotres.ch)

beherrschen. Dazu gehören insbesondere die kantonalen Justizvollzugsgesetze und -verordnungen sowie die Richtlinien der drei Strafvollzugskonkordate.<sup>17</sup>

Und natürlich sollte gegen negative Justizvollzugsentscheide immer auch sorgfältig die Ergreifung von Rechtsmitteln geprüft werden. Eine spezielle Hürde stellt dabei die erste Rechtsmittelinstanz dar. In aller Regel ist dies ein Rekurs an das zuständige kantonale Departement. Es handelt sich dabei eigentlich gar nicht um ein vollständiges Rechtsmittel, da es verwaltungsintern verläuft. Der Rekurs an die Justizdirektion ist auch rein statistisch gesehen in der Regel wenig erfolgreich. Das Verwaltungsgericht als zweite kantonale Instanz hat aber schon viele Entscheide zugunsten der Gefangenen gefällt.

Mein persönlicher Rat: auch wenn das Bundesgericht in der Vergangenheit entschieden hat, es gebe für die Verteidigung beim «Verfahren» vor der Fachkommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit kein Teilnahmerecht, so würde ich mich damit nicht zufriedengeben. Die neuere Lehre verlangt ganz klar ein Mitwirkungsrecht der Verteidigung bei der Erstellung von Gutachten.<sup>18</sup> Dies muss logischerweise auch für die Fachkommission gelten, die eine gutachterliche Stellungnahme abgibt. Ich bin überzeugt, dass das Bundesgericht über kurz oder lang diesen Überlegungen folgen wird.

*Dieser Text entspricht meinem Referat, welches ich anlässlich des 3-Länderforums Strafrecht ( [www.forum-strafverteidigung.ch](http://www.forum-strafverteidigung.ch) ) am 15. September 2023 gehalten habe.*

---

<sup>17</sup> Vgl. [www.konkordate.ch](http://www.konkordate.ch).

<sup>18</sup> Vgl. Thierry Urwyler, Das Teilnahmerecht der Verteidigung am Explorationsgespräch des psychiatrischen Sachverständigen mit der beschuldigten Person im Lichte der EMRK, Luzerner Beiträge zur Rechtswissenschaft, Zürich 2019 (Dissertation).